

Regierungsvorlage
Juni 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1994/15-2021

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem ein Gesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten
des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Kärntner
Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG) erlassen wird und
das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 und das Kärntner Buschenschankgesetz
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

Durch Art. 1 Z 6 und 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG nach Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG übertragen. Durch BGBl. I Nr. 78/2021 wurde nunmehr das Landarbeitsgesetz 2021 kundgemacht, dieses tritt gemäß § 430 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft. Dem Bundesgesetzgeber ist es indes verwehrt, im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 11 B-VG Verwaltungsorgane einzurichten, weshalb die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes weiterhin den Ländern obliegt.

Ziel:

Anpassung der Kärntner Landesrechtsordnung an die Kompetenzänderung im Rahmen des Kompetenztatbestands „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“

Inhalt:

Durch dieses Gesetz werden die Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes eingerichtet und notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S 22;
2. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 23.